

Dokument	<b>HAVE 2012 S. 76</b>
Autor	<b>Claire Huguenin, Florent Thouvenin, Tina Purtschert</b>
Titel	<b>Vereinheitlichung des Fristenregimes: zu viel oder zu wenig?</b>
Seiten	<b>76-79</b>
Publikation	<b>HAVE - Haftung und Versicherung</b>
Herausgeber	<b>Verein Haftung und Versicherung</b>
ISSN	<b>1424-926X</b>
Verlag	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>

---

HAVE 2012 S. 76

## **Vereinheitlichung des Fristenregimes: zu viel oder zu wenig?**

**Claire Huguenin<sup>\*</sup>/Florent Thouvenin<sup>\*\*</sup>/Tina Purtschert<sup>\*\*\*</sup>**

Ein zentrales Ziel der Revision des Verjährungsrechts ist die Vereinheitlichung des Fristenregimes. Im Vorentwurf, der Ende August 2011 in die Vernehmlassung ging, wird dieses Ziel weitgehend umgesetzt. Bei einzelnen Punkten stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber nicht um der Konsequenz willen einen Schritt weiter oder gegenteils wieder einen zurück gehen sollte.

### **I. Grundsatz**

Im geltenden Recht ist die Verjährung vertraglicher, deliktischer und bereicherungsrechtlicher Forderungen separat bei der jeweiligen Anspruchsgrundlage im allgemeinen Teil des OR geregelt; ausserdem bestehen zahlreiche Sondernormen im besonderen Teil des OR

---

HAVE 2012 S. 76, 77

---

\* Professorin für Privat-, Wirtschafts- und Europarecht, Universität Zürich, leitet mit Prof. Dr. Reto M. Hilty das vom Schweizerischen Nationalfonds geförderte Projekt "Schweizerisches Obligationenrecht und Europäisches Vertragsrecht".

\*\* Assistenzprofessor für Immaterialgüter- und Informationsrecht, Universität St. Gallen, Senior Research Fellow im SNF-Projekt "Schweizerisches Obligationenrecht und Europäisches Vertragsrecht".

\*\*\* Dr. iur., lic. et mag. rer. pol., Lehrbeauftragte an der Universität Zürich, Senior Research Fellow im SNF-Projekt "Schweizerisches Obligationenrecht und Europäisches Vertragsrecht".

und in Spezialgesetzen<sup>1</sup>. Forderungen aus Vertrag verjähren dabei nach Massgabe einer einzigen absoluten Frist<sup>2</sup>, Forderungen aus Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung nach einer Kombination von relativer und absoluter Frist<sup>3</sup>. Sodann wird der Beginn des Fristenlaufs durch unterschiedliche Umstände ausgelöst und die Fristen sind je nach Anspruchsgrundlage verschieden lang. Das Nebeneinander verschiedener Fristenregimes hat zur Folge, dass die Qualifikation einer Forderung als vertraglich, deliktisch oder bereicherungsrechtlich darüber entscheidet, ob diese zu einem bestimmten Zeitpunkt noch durchsetzbar ist. Problematisch ist dies vor allem insofern, als sich aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt oft verschiedene, konkurrierende Ansprüche ergeben und es sowohl für den Geschädigten als auch den Schädiger kaum nachvollziehbar ist, weshalb eine als deliktisch qualifizierte Forderung schon nach der kurzen Frist von einem Jahr verjährt, ein allfälliger Anspruch aus Vertrag aber erst nach zehn Jahren. Der klare Wortlaut des geltenden Verjährungsrechts und die weitgehend zwingende Natur der Normen verunmöglichen heute, das unübersichtliche Nebeneinander verschieden laufender Fristen zu koordinieren.

Der Vorentwurf löst sich von einem nach Anspruchsgrundlagen differenzierenden Verjährungsregime. Neu soll ein *einheitliches Fristenregime* gelten, das sich am heutigen Konzept des Delikts- und Bereicherungsrechts mit doppelten Fristen orientiert: Sämtliche Forderungen sollen nach Ablauf von drei Jahren (Art. 128 Abs. 1 VE-OR), spätestens aber nach zehn Jahren seit Fälligkeit (Art. 129 Abs. 1 VE-OR) verjähren. Die *relative Frist* von drei Jahren beginnt dabei zu laufen, wenn der Gläubiger Kenntnis von der Forderung und der Person des Schuldners erlangt hat, frühestens aber ab Beginn der absoluten Frist (Art. 128 Abs. 2 VE-OR); der Fristenlauf wird damit von einem *subjektiven Kriterium* ausgelöst. Die *absolute Frist* von zehn Jahren beginnt mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen (Art. 129 Abs. 1 VE-OR), der Fristbeginn wird hier also *objektiv* bestimmt.

Hinsichtlich der *Fristenlänge* stellt der Vorentwurf eine Art Konvergenzlösung dar. Forderungen aus Vertrag werden in aller Regel deutlich schneller verjähren als bisher, weil der Gläubiger im Zeitpunkt der Fälligkeit meist auch Kenntnis von Forderung und Person des Schuldners hat. Forderungen aus Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung werden hingegen neu erst nach drei Jahren statt schon nach einem Jahr verjähren. Beides erscheint sachgerecht, zumal einerseits die Verlängerung der zu kurzen, ausservertraglichen Verjährungsfristen ein ausgewiesenes Bedürfnis der Geschädigten ist und andererseits einem Vertragsgläubiger ohne Weiteres zugemutet werden kann, innert drei Jahren zumindest eine Unterbrechungshandlung vorzunehmen - oder die Frist von Anfang an vertraglich zu verlängern, was neu ebenfalls möglich sein soll (siehe dazu Art. 133 VE-OR)<sup>4</sup>.

Die Verbindung von subjektiver Anknüpfung bei der dreijährigen, relativen und objektiver Anknüpfung bei der zehnjährigen, absoluten Verjährungsfrist schafft zudem ein *austariertes Gleichgewicht*: Der Gläubiger wird durch die eher kurze, relative Frist gezwungen, seine Forderung vergleichsweise zügig geltend zu machen, sobald er über die erforderlichen Kenntnisse verfügt; die deutlich längere, absolute Frist schützt ihn

---

<sup>1</sup> Für vertragliche Ansprüche werden meist kürzere Fristen vorgesehen, bspw. ein Jahr für die Sachgewährleistung im Kaufrecht (Art. 210 Abs. 1 OR); für detaillierte Aufstellungen siehe: BSK-Däppen, N 14 ff. zu Art. 127 OR; CR-Pichonnaz, N 26 ff. zu Art. 127 OR. Bei deliktischen Ansprüchen sind Sondernormen v.a. in Spezialgesetzen anzutreffen, bspw. Art. 83 Abs. 1 SVG (relativ zwei Jahre, absolut zehn Jahre).

<sup>2</sup> Die ordentliche Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre (Art. 127 OR), die ausserordentliche, die u.a. auf periodische Leistungen anwendbar ist, fünf Jahre (Art. 128 OR). Beide Fristen beginnen mit der Fälligkeit der Forderung als objektivem Kriterium zu laufen (Art. 130 Abs. 1 OR).

<sup>3</sup> Die relative Frist von einem Jahr beginnt mit der Kenntnis von Schaden und Person des Haftpflichtigen bzw. vom Anspruch zu laufen und knüpft damit an einem subjektiven Kriterium an; die absolute Frist von zehn Jahren läuft ab schädigender Handlung bzw. Entstehung des Anspruchs und wird damit objektiv angeknüpft (unerlaubte Handlung: Art. 60 Abs. 1 OR; ungerechtfertigte Bereicherung: Art. 67 Abs. 1 OR).

<sup>4</sup> Zur Abänderbarkeit von Verjährungsfristen nach Art. 133 VE-OR siehe z.B. Chappuis, L'avant-projet de loi sur l'uniformisation de la prescription en matière de responsabilité civile - Réflexions d'un praticien, S. 72 ff. in diesem Heft.

aber davor, dass seine Forderung verjährt, bevor er in der Lage ist, sie durchzusetzen. Aus Sicht des Schuldners ist sodann entscheidend, dass die kurze, relative Frist im Regelfall zu einer schnelleren Klärung der Rechtslage führt und spätestens der Ablauf der längeren, absoluten Frist definitiv Klarheit schafft. Insgesamt wird damit die Rechtssicherheit - im Interesse aller Beteiligten - klar erhöht.

Die *Vereinheitlichung des Fristenregimes* mit einer relativen, dreijährigen und einer absoluten, zehnjährigen Verjährungsfrist ist *als solche vorbehaltlos zu begrüßen*. Sie entspricht einer in Wissenschaft und Praxis breit abgestützter Forderung und steht im Einklang mit der internationalen Rechtsentwicklung. Vergleichbare Regelungsansätze finden sich denn auch in europäischen und internationalen Regelwerken (Art. 179 CESL; Art. III.-7:201, III.-7:203, III.-7:301 und III.-7:307 DCFR; Art. 14:201, 14:203, 14:301 und 14:307 PECL; Art. 10.2 UNIDROIT Principles) und in nationalen Rechtsordnungen (z.B. in Deutschland: § 195 ff. BGB; ähnlich in Grossbritannien gemäss Revisionsvorschlag der Law Commission: Limitation of

---

HAVE 2012 S. 76, 78

Actions Report [2001], N 3.98, N 3.101; teilweise abweichend aber das französische Recht: Art. 2224 ff. und Art. 2232 CC)<sup>5</sup>.

## II. Sonderregelung für Leibrenten und ähnliche periodische Leistungen?

Mit Blick auf die angestrebte Vereinheitlichung des Fristenregimes erscheint bemerkenswert, dass die Sonderregel für Forderungen auf Kündigung (Art. 130 Abs. 2 OR) im Vorentwurf zwar zu Recht gestrichen, diejenige zur Verjährung von Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen (Art. 131 OR) aber beibehalten wird - und dies ohne jede inhaltliche Begründung.

Die Regel von Art. 131 OR ist eine schweizerische Eigenart, die weder in europäischen und internationalen Regelwerken noch in ausländischen Rechtsordnungen eine Entsprechung findet. Sie erscheint auch inhaltlich wenig gerechtfertigt. Dies gilt namentlich für Rentenleistungen von Versicherern, dem in der Praxis wichtigsten Anwendungsfall: Da der Versicherte als Gläubiger der periodisch zu erbringenden Rentenleistungen in Form von Versicherungsprämien bereits vorgeleistet hat, ist nur schwer einzusehen, weshalb der Versicherer als Schuldner der Rentenleistungen insofern privilegiert werden soll, als die Verjährung einer einzelnen Rentenforderung die Verjährung des Forderungsrechts im Ganzen nach sich zieht, sodass der Versicherte seinen gesamten Rentenanspruch nicht mehr durchsetzen kann, wenn er eine einzelne Rentenforderung hat verjähren lassen. Der Problemlage angemessener erscheint, das sog. "Forderungsrecht im Ganzen" nicht als eigentliche Forderung, sondern als Vertragsverhältnis zu verstehen, aus dem periodisch die einzelnen Forderungen entstehen<sup>6</sup>. Bei dieser Betrachtungsweise unterliegen nur die einzelnen Forderungen auf Erbringen der periodischen Leistungen der Verjährung, nicht aber das Vertragsverhältnis als solches, womit jeder Bedarf nach einer Sonderregelung entfällt.

---

<sup>5</sup> Da für die «richtige» Länge der Fristen keine hinreichend bestimmten Orientierungspunkte bestehen, diese vom Gesetzgeber mithin bis zu einem gewissen Grad frei nach seinem Ermessen festgelegt werden kann und muss, bestehen namentlich diesbezüglich einige nationale Unterschiede. So gilt etwa im deutschen Recht eine relative Frist von drei (§ 195 BGB) und eine absolute von zehn oder dreissig Jahren (§ 199 BGB); das britische Recht soll nach dem Vorschlag der Law Commission eine relative Frist von drei (Limitation of Actions Report [2001], N 3.98) und eine absolute von zehn Jahren (Limitation of -Actions Report [2001], N 3.101) vorsehen; das französische Recht dagegen kennt eine allgemeine relative Frist von fünf Jahren (Art. 2224 CC) und besondere Fristen von fünf, zehn, zwanzig und dreissig Jahren (Art. 2225 ff. CC). Für weiterführende rechtsvergleichende Referenzen siehe von Bar/Clive (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition, Bd. 2, München 2009, 1148 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Urteil des BGer 5C.168/2004 vom 9. November 2004 E. 3.1 m.w.H.

Die Verjährung von Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen kann vielmehr ohne Weiteres der allgemeinen Regelung von Art. 128/129 VE-OR unterstellt werden. In diesem Punkt geht die Vereinheitlichung des Fristenregimes somit zu wenig weit.

Sollte eine Sonderregel dennoch als wünschenswert erachtet werden, wäre zumindest der Regelungsansatz des Vorentwurfs noch einmal zu überdenken. Denn die Besonderheit der auf den ersten Blick kaum verständlichen Regel besteht nicht im Zeitpunkt der Fälligkeit, wie dies die neue Einordnung in Art. 129 Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR nahelegt. Das Eigentümliche liegt vielmehr darin, dass mit der Fälligkeit der ersten rückständigen Leistung das "Forderungsrecht im Ganzen" zu verjähren beginnt und dessen Verjährung zugleich die Verjährung der einzelnen periodischen Leistungen bewirkt. Dieser Mechanismus wird im geltenden Recht in einer einzigen Bestimmung (Art. 131 OR) umschrieben, im Vorentwurf werden die beiden Absätze dieser Norm aber auseinandergerissen (Art. 129 Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR; Art. 131 Abs. 2 VE-OR). Die Lösung des Vorentwurfs mag dabei zwar dogmatische Vorzüge gegenüber Art. 131 OR aufweisen, weil sie im Gegensatz zum geltenden Recht den Beginn der Verjährungsfrist und die Wirkungen des Verjährungseintritts trennt und die beiden Aspekte separat in die Systematik des Gesetzes einreihet. Der Verständlichkeit der inhaltlich einheitlichen Regelung ist dies aber keineswegs förderlich. Dass die Zuordnung der Sonderregel von Art. 131 Abs. 1 OR zum Zeitpunkt der Fälligkeit den Kern der Sache nicht trifft, zeigt sich auch im Wortlaut von Art. 129 Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR, der - um die Definition des Anwendungsbereichs der Norm verkürzt - wie folgt lautet: "Anstelle der Fälligkeit tritt (...) der Tag, an dem die erste rückständige Leistung fällig war." Diese Formulierung ist zwar kein Zirkelschluss, kommt einem solchen aber zumindest sprachlich nahe; sie ist die Folge des zum Scheitern verurteilten Versuchs, den Gehalt der Sonderregel über den Aspekt der Fälligkeit zu erfassen. Richtigerweise geht es bei dieser aber nicht darum, ein Ereignis zu bestimmen, welches anstelle der Fälligkeit im Sinne von Art. 129 Abs. 1 VE-OR den Lauf der Verjährung auslöst, sondern darum, den Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung (erste rückständige Leistung) als für den Lauf der Verjährung einer anderen Forderung ("Forderungsrecht im Ganzen") für massgeblich zu erklären.

### III. Besondere Frist für Personenschäden?

Für Forderungen aus Personenschäden ist im Vorentwurf eine besondere, absolute Frist von dreissig Jahren vorgesehen (Art. 130 VE-OR). Dass die heute geltende, zehnjährige Frist bei Personenschäden zu kurz sein kann, ist allgemein anerkannt. Da Personenschäden

---

HAVE 2012 S. 76, 79

sich bisweilen erst mit zeitlicher Verzögerung verwirklichen oder spät entdeckt werden (sog. *Spätschäden*), besteht nach heutiger Regelung die Gefahr, dass Schadenersatzforderungen verjähren, bevor der Geschädigte den Schaden entdeckt und seine Ansprüche geltend machen kann. Eine längere, absolute Verjährungsfrist für Personenschäden (Art. 130 VE-OR) ist schon deshalb zu begrüssen. Hinzu kommt, dass dem geschützten Rechtsgut zentrale Bedeutung zukommt und diese Schäden für die Betroffenen oftmals eine besondere Härte darstellen. Vergleichbare Sonderregeln finden sich denn auch in europäischen Regelwerken (Art. 179 Ziff. 2 CESL; Art. III.-7:307 i.V.m. Art. III.-7:301 DCFR; Art. 14:307 i.V.m. Art. 14:301 PECL) und in ausländischen Rechtsordnungen (z.B.: § 199 Abs. 2 BGB; Art. 2226 CC). Zu überlegen wäre allenfalls, ob den Personen- nicht auch die *Umweltschäden* gleichgestellt werden sollten, zumal es auch bei diesen aussergewöhnlich lange dauern kann, bis sie sich verwirklichen.

Anstelle der Sonderbestimmung (Art. 130 VE-OR) wird mit Blick auf das Ziel der Vereinheitlichung des Fristenregimes als *Variante* vorgeschlagen, die absolute Frist für alle Arten von Forderungen auf zwanzig Jahre zu erhöhen und im Gegenzug auf eine besondere Bestimmung für Personenschäden zu verzichten (Variante zu Art. 129/130

Abs. 1 VE-OR). Dieser Ansatz vermag nicht zu überzeugen. Die einheitliche Behandlung aller Arten von Forderungen ginge zu weit, müsste sie doch mit einer Fristenlänge erkauft werden, die weder für den Regel- noch für den Sonderfall passt: Für die besondere Konstellation der Spätschäden wären zwanzig Jahre oftmals zu kurz, für alle anderen Arten von Forderungen aber durchwegs zu lang. Die Erhöhung der absoluten Verjährungsfrist von heute zehn auf künftig zwanzig Jahre würde die Dauer der potenziellen Inanspruchnahme des Schuldners verdoppeln, ohne dass berechnigte Interessen des Gläubigers eine derart lang andauernde Rechtsunsicherheit begründen könnten. Mit dem zentralen Ziel des Verjährungsrechts, innert angemessener Frist Rechtssicherheit zu schaffen, liesse sich eine solche Regelung nicht vereinbaren.

#### **IV. Fazit**

Die Vereinheitlichung des Fristenregimes für alle Anspruchsgrundlagen ist zweifellos zu begrüßen. Das System der doppelten Fristen mit einer relativen, dreijährigen und einer absoluten, zehnjährigen Frist erscheint angemessen und entspricht der internationalen Rechtsentwicklung. Dasselbe gilt für die besondere, absolute Frist von dreissig Jahren für Personenschäden. Zu weit ginge die Vereinheitlichung allerdings, wenn diese besondere, absolute Frist gestrichen und stattdessen für alle Arten von Forderungen eine absolute Frist von zwanzig Jahren eingeführt würde. Potenzial zur weiteren Vereinheitlichung besteht dagegen bei der Sonderregelung der Verjährung von Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen. Hier wird angeregt, die Gelegenheit der Revision zu nutzen, um diese inhaltlich schwer nachvollziehbare, schweizerische Eigenart aufzugeben und die entsprechenden Regeln ersatzlos zu streichen.